

Satzung Förderverein Kita Wirbelwind

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Wirbelwind“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel-Suchsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern der DRK Kindertagesstätte „Kita Wirbelwind“ in Kiel-Suchsdorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen Eltern, Erziehern, Kita-Leitung und Kita-Kindern,
 - die Förderung der pädagogischen Arbeit und des sozialen Miteinanders mit Sachmitteln,
 - sowie Durchführung und Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen.
- (5) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden sowie mögliche Einnahmen bei durchgeführten Veranstaltungen sowie deren Weitergabe an die DRK Kindertagesstätte „Kita Wirbelwind“.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Beisitzer,
- c) Wahl des Rechnungsprüfers,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen, dies jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (7) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks und § 13 Abs.3 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart
- (3) Gesetzliche Vertreter i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in Absprache mit dem Vorsitzenden aus.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit gewählt.

- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausgenommen ist der Ersatz notwendiger Auslagen für den Verein.
- (9) Die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der in § 2 genannten Zweckbestimmung.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Einladung zur und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung; bei einer inhaltlich gravierenden Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung mit einer Begründung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
 - c) Korrektur der Satzung bei notwendigen formaljuristischen Änderungen (z.B. Beanstandungen durch Finanzamt oder Registergericht). Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht notwendig.
 - d) Berichts- und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

§ 8 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
- (2) Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat über die Kassenführung in der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Rechnungsprüfers Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der die Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen hat. Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ihre Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen Person sowie durch Erlöschen der juristischen Person,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - i. bei vereinsschädigendem Verhalten. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

- ii. wenn trotz einmaliger Mahnung der Vereinsbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wurde oder
- iii. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils pro Geschäftsjahr. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres eingezogen werden.

§ 12 Vereinsbeiträge

- (1) Die Beiträge sind jährlich auf das Vereinskonto zu zahlen. Bei Eintritt wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung bzw. zeitweilige Aussetzung des Beitrages bewilligt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einzuberufen ist.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Kita Wirbelwind in Kiel-Suchsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dies wegen Auflösung der DRK Kita Wirbelwind nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Bildung und Erziehung innerhalb des Stadtteils Kiel-Suchsdorf zu verwenden.
Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kiel, den 06.01.2016